

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR VERMITTLUNG

Hinweis: PeWorks GmbH verfolgt das Ziel eines Abschlusses eines Arbeitsvertrages für ein suchendes Unternehmen und einem Bewerber. Wir erbringen hierbei unsere Leistungen zur Vermittlung ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist jederzeit auf Anfrage zugänglich und auch auf unserer Website im Internet unter <http://www.peworks.at> verfügbar.

1. Allgemeines

Die Firma PeWorks GmbH mit Sitz in Asten (im Folgenden PeWorks genannt) vermittelt dem Kunden (im folgenden Auftraggeber genannt) Arbeitskräfte für Tätigkeiten im vereinbarten Bereich ausschließlich auf Grundlage einer schriftlichen Form, der Geschäftsbedingungen von PeWorks sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Normen, insbesondere des AÜG.

2. Vertragsbeginn

Der Personalberatungsvertrag tritt mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit dem ersten notwendigen Schritt, der seitens PeWorks für die Personalsuche und –Auswahl auf Basis der Stellenbeschreibung und des Anforderungsprofils gesetzt wird, in Kraft.

3. Vorgehensweise und Durchführung

Alle Details zum Aufgabenbereich und zum persönlichen und fachlichen Anforderungsprofil werden seitens Auftraggeber schriftlich beigestellt oder werden durch PeWorks und Auftraggeber gemeinsam erarbeitet und schriftlich fixiert. Dies bildet die Basis der Suche.

Lehnt der Auftraggeber einen Kandidaten zunächst ab oder entscheidet sich der Kandidat zunächst gegen einen Vertragsabschluss, kommt dann aber innerhalb von 12 Monaten nach der Präsentation dennoch ein Vertrag zwischen Auftraggeber und dem Kandidaten zustande, so wird das Honorar für die Personalberatung mit eben jenem Vertragsabschluss fällig.

Hat sich ein durch PeWorks vorgestellter Kandidat unabhängig beim Auftraggeber beworben, verpflichtet sich der Auftraggeber zur unverzüglichen Bekanntgabe. In diesem Fall erbringt PeWorks keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers.

4. Honorar

Das mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Honorar deckt den Arbeitsaufwand von PeWorks für die Suche und Auswahl sowie die Präsentation der geeigneten Kandidaten ab und wird nach Abschluss des (freien) Dienstvertrages zwischen Auftraggeber und Kandidaten – somit spätestens mit Dienstantritt – von PeWorks in Rechnung gestellt (Erfolgshonorar). Das Honorar umfasst ohne gesonderte Vereinbarung das 3-fache eines „Brutto-Monatsgehältes“ (Basis Vollzeit), aufgerundet auf die nächsten € 100,-.

5. Garantie für Nachsuche

Wird das Dienstverhältnis mit dem/der vermittelten Kandidaten/Kandidatin innerhalb von 1 Monat ab Beginn des Dienstverhältnisses von Dienstnehmer Seiten aufgelöst, verpflichtet sich PeWorks, auf Basis der für die erste Kandidatensuche relevanten Stellenbeschreibung sowie des Anforderungsprofils kostenlos eine einmalige Nachsuche für die Dauer eines Monats ab der schriftlichen Bekanntgabe der Auflösung des Dienstverhältnisses durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PeWorks den Wunsch auf Nachsuche innerhalb einer Woche nach Auflösung des Dienstverhältnisses schriftlich bekannt zu geben, da ansonsten der Garantieanspruch auf Nachsuche verfällt. Eine Rückerstattung des Vermittlungshonorars ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Abrechnung

Das Honorar ist sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig und wird zzgl. 20% USt. verrechnet. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden die gesetzlichen Zinsen, mindestens jedoch 10% Verzugszinsen verrechnet.

7. Reklamation

Etwasige Reklamationen bei der Rechnungslegung sind umgehend bekanntzugeben und verlängern nicht die Zahlungsfrist!

8. Sonstiges

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von für die Vermittlung erforderlichen Zusendungen, wie z.B. Angeboten und Informationen auf elektronischem Weg bzw. einer telefonischen Kontaktaufnahme durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

9. Schriftlichkeit

Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt auch für das Abgehen der Schriftform.

10. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten wird die Anwendung Österreichischen Rechtes unter Ausschluss der des UN-Kaufrechtes und als Gerichtsstandort Steyr vereinbart.